



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung	StA	VA	PA	RR
Nr.			75	
TOP			6	
Datum			12.09.2019	
Ansprechpartner/in: Frau Rövekamp		Telefon: 0211 / 475 - 3831		
Bearbeiter/in: Herr Lippold				
Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 24.06.2019 zur Entgasung der Binnenschiffe im Stromgebiet des Rheins				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Planungsausschusses:</u> Der Planungsausschuss nimmt die Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis.				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 20.08.2019

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

In der Anlage 4 wird die Anfrage von Herrn Krause (Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN) zum Entgasen von Binnentankschiffen auf dem Rhein (Anlagen 1 - 3) beantwortet. Es wird auf eine Anfrage von Herrn Krause zur selben Thematik vom 20.11.2018 verwiesen (siehe Anlage 3).

Folgende Regelungen sind Grundlage für die Beantwortung der oben angeführten Fragen:

- Ausnahmen vom Ventilierungsverbot nach § 11 in Verbindung mit § 5 der 20. BImSchV. Regelungsinhalt ist ausschließlich das Entgasen von Stoffen, die von der 20. BImSchV erfasst sind, nämlich Ottokraftstoff, Rohbenzin und Kraftstoffgemische.
- Regelungen zum Entgasen von Binnentankschiffen von Stoffen, die nicht durch die 20. BImSchV erfasst sind, im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).
- Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), mit dem zukünftig das Entgasen von Binnentankschiffen geregelt werden soll.

- Anlagen:**
1. Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2019
 2. Artikel NRZ „Die tägliche Umweltsünde“ vom 13.06.2019
 3. Antwortschreiben der Bezirksregierung vom 24.01.2019 auf die Anfrage der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 20.11.2018
 4. Beantwortung der Anfrage vom 24.06.2019



Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 298, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

An die
Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Birgitta Radermacher

An den Vorsitzenden des Planungsausschusses
Herrn Michael Hildemann

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 298
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf den 24.06.2019

1) Anfrage an die Obere Immissionsschutzbehörde/ Bezirksregierung zum Entgasen der Binnenschiffe im Stromgebiet des Rheins

2) Beantragung, die Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Planungsausschusses zu setzen

Sehr geehrte Frau Radermacher, sehr geehrter Herr Hildemann,

wie in unserer Anfrage vom 20.11.2019 geht es um die gängige Praxis der Binnenschifffahrt, Gase aus den Resten des Tankinhaltes von Chemikalien und Erdölprodukten zu "ventilieren", oder schlicht gesagt in die Luft zu blasen. Dabei werden Kohlenwasserstoffe, Benzol, krebserregende und mutagene Stoffe in die Umwelt abgelassen.

In Deutschland ist diese Praxis nach §20 des Bundesimmissionsschutzgesetzes verboten. Die an dem Stromgebiet liegenden Anrainer sind den Immissionen ausgesetzt, die von keiner Seite überwacht werden.

Die Bundestags-, Landtags- und ebenfalls die grüne Regionalratsfraktion haben Anfragen jeweils im Bund, Land und eben auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf gestellt.

Das Ergebnis: Es wird auf keiner Ebene kontrolliert! Die Behörden verweisen auf die Zuständigkeit jeweils anderer Behörden.

Deshalb beantragen wir, das Thema auf die Tagesordnung des nächsten Planungsausschusses zu setzen und stellen zur Vorbereitung derselben folgende Fragen:

1) Ist der Bezirksregierung der im Anhang aufgeführte Artikel der NRZ vom 13.06.2019 „Die tägliche Umweltsünde“ bekannt? Wie beurteilt die Bezirksregierung den Sachverhalt?

2) Sind der Bezirksregierung die konkreten Messergebnisse der niederländischen Behörden bekannt?

3) Wenn ja, wie lauten diese? Kann und wird sich die Bezirksregierung mit den niederländischen Behörden in Verbindung setzen und die Messergebnisse bewerten?

4) Welche Initiativen unternimmt die Bezirksregierung, um dem Missstand abzuhelpfen?

5) Hält die Behörde die Installierung eines Netzes von Messsystemen (e-noces) analog zu den Niederlanden für sinnvoll? Wer sollte dieses Messsystem finanzieren und unterhalten?

6) Wie könnte ein optimales Messsystem aussehen? Welche Unterstützung kann die Bezirksregierung den Anliegergemeinden des Rheins zur Installierung dieses (oder eines eigenen) Messsystem entlang geben.

Mit freundlichen Grüßen
Manfred Krause
Fraktionssprecher

Anlagen
Artikel der NRZ vom 13.06.2019
Anfrage zum Thema vom 20.11.2018



NRZ Emmerich 13.06.2019

Die tägliche Umweltsünde

Die Provinz Gelderland hat nun konkrete Messdaten für den Ausstoß von Tankschiffen auf dem Rhein erhoben. Das Ergebnis: Der Dreck wird ungefiltert in die Luft geblasen



Das offene Entgasen von Tankschiffen ist verboten. Aber es gibt entlang des Rheins keine Entgasungsstationen für Binnenschiffe.

Andreas Gebbink

Andreas Gebbink

Kreis Kleve/Nimwegen. Die niederländische Provinz Gelderland legt nun erstmals konkrete Messergebnisse für das Entgasen von Binnenschiffen vor. Entlang der Waal wurden im Februar 24 Messgeräte aufgestellt, die die Luftqualität analysiert haben. Innerhalb von zehn Wochen stellten die Apparaturen allein in der Provinz Gelderland 42 konkrete Verstöße fest, davon gehen neun auf das Konto von deutschen Binnenschiffen.

Die Provinz Gelderland geht davon aus, dass die tatsächliche Anzahl der Entgasungen höher sein dürfte, da die Messgeräte aufgrund der unterschiedlichen Windrichtungen nicht alle Umweltsünden registriert haben. Die Niederländer gehen davon aus, dass dies jedoch täglich geschieht.

Bei einer Entgasung entledigen sich Tankschiffe ihrer krebserregenden Reststoffe von Mineralölerzeugnissen. Dabei geht es um Ladungen wie Rohbenzin, Ottokraftstoffe, Dieselöl oder Heizöl. Wenn Tankschiffe einen Wechsel des Ladungsinhaltes vornehmen, muss zuvor der Tankraum gereinigt werden. Der Gesetzgeber sieht eine ordnungsgemäße Entgasung vor.

Wie die NRZ mehrfach berichtete, fehlen allerdings in Deutschland entlang des Rheins entsprechende Einrichtungen für Binnenschiffe. Die Folge: Viele Tankschiffer pusten ihre Restgase (meist krebserregendes Benzen) ungefiltert in die Luft. Grob gerechnet kann man mit der Ladung eines Binnenschiffes 250 Tankstellen bedienen.

Bislang gab es noch keine konkreten Nachweise für dieses Umweldelikt. Weder das Bundesumweltamt noch die Düsseldorfer Bezirksregierung verfügen über Messwerte. Die Behörden gingen bis dato von einer Dunkelziffer aus, die man anhand von Ladungswechseln grob ermitteln konnte.

Mit den in den Niederlanden erhobenen Daten ist jetzt klar: „Es wird auf dem Rhein entgast“, so die Regionalministerin Bea Schouten von der Provinz Gelderland. Sie geht davon aus, dass in der Vergangenheit deutlich häufiger die Gasluken geöffnet worden sind, da die Installation der Messgeräte in den Niederlanden prominent in den Medien diskutiert worden ist.

Schouten macht sich jetzt dafür stark, ein generelles Entgasungsverbot in den Niederlanden bis 2020 durchzusetzen. „Die Ergebnisse lassen aber nicht die ursprüngliche Vermutung zu, dass gerade deutsche Binnenschiffer extra in die Niederlande fahren, um hier ihre Tankschiffe zu reinigen“, so Schouten.

Auch in Deutschland sind die Behörden sensibilisiert. Nach NRZ-Recherchen möchte man allerdings erst auf eine internationale Übereinkunft warten. Das Umweltbundesamt hatte bereits in den 90er Jahren auf das Problem hingewiesen. Der damalige Abteilungsleiter, Axel Friedrich, sagte im Gespräch mit der NRZ, dass die jetzige Praxis „absolut gesetzeswidrig“ sei.

„Es gibt ein Verbot und niemand kontrolliert es“, so Friedrich. 2014 legte das Umweltbundesamt eine Machbarkeitsstudie zur Einrichtung von Abgasreinigungsanlagen vor. Darin werden die Probleme deutlich beschrieben – geschehen ist bislang nichts.



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post

Fraktionssprecher
Herrn Manfred Krause
Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Regionalrat Düsseldorf

mailto: Manfred.Krause@gruene-regionalrat-duesseldorf.de

Immissionsschutz

Ihre Anfrage vom 20.11.2018 zum Entgasen von Binnentankschiffen auf dem Rhein

Sehr geehrter Herr Krause,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit o.g. Schreiben hatten Sie verschiedene Fragen zur Entgasung von Binnentankschiffen auf dem Rhein gestellt. Diese Thematik war aktuell auch Gegenstand der Kleinen Anfrage 1785 (Drucksache 17/4321) des Landtagsabgeordneten Norwich Rübe von Bündnis 90/Die Grünen vom 22.11.2018. Die Antwort der Landesregierung durch die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz habe ich meinem Schreiben beigefügt. Die Dokumente können auch auf der Homepage des Landtags eingesehen werden.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

1. Kontrolliert die Bezirksregierung auch die Einhaltung des Ventilierungsverbotes? Wenn nicht, welche Behörde ist dann zuständig?

Die Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraft-

Datum: 24. Januar 2019
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
53.04-0199784-0000-758
bei Antwort bitte angeben

Herr Lippold
Zimmer: 242
Telefon:
0211 475-9324
Telefax:
0211 475-2790
Stefan.Lippold@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Kleiver Straße



stoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV) regelt ausschließlich das Entgasen der drei genannten Stoffgruppen aus Binnentankschiffen. Sofern andere als die vorgenannten Stoffe entgast werden sollen, wird dies im Wesentlichen durch die Regelungen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)¹ geregelt. Es handelt sich hierbei um gefahrgutrechtliche Regelungen, die über die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) verbindlich gelten. Für den Vollzug dieser Bestimmungen ist die Bezirksregierung Düsseldorf nicht zuständig, sondern nach §§ 45 der 46 Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 POG NRW die Wasserschutzpolizei (Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei) sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes.

Das Entgasen von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin wird in der 20. BImSchV geregelt. Nach § 5 der 20. BImSchV sind Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin solange im beweglichen Behältnis (Transporttank des Binnentankschiffs) zurückzuhalten, bis dieser in einem Tanklager wieder befüllt wird oder die Dämpfe einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführt werden. Nach § 11 der 20. BImSchV kann eine Ausnahme von diesem Rückhaltegebot unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls zugelassen werden, soweit einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllt werden können, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine Gefahren für Beschäftigte und Dritte zu erwarten sind.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist nach Nr. 11.9 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Nordrhein-Westfalen für die Erteilung von Ausnahmen nach § 11 der 20. BImSchV zuständig.

Abweichend von § 5 der 20. BImSchV dürfen Binnentankschiffe, ohne eine Ausnahme im Einzelfall beantragen zu müssen, ventilieren, wenn dies durch einen unerwarteten Werftaufenthalt oder eine unerwartete Vor-Ort-Reparatur durch eine Werft mit der Notwendigkeit einer Entgasung erforderlich wird und die Restdämpfe nach der Entleerung von Ottokraftstoff, Kraftstoffgemischen oder von Rohbenzin nicht einer Abgasreinigungsanlage zugeführt werden können.

¹ ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure



Die Überwachung erfolgt nicht durch die Bezirksregierung Düsseldorf, sondern nach § 4 in Verbindung mit Anhang II Ziffer 10.14 ZuStVU durch die Wasserschutzpolizei.

2. Wie viele Ausnahmegenehmigungen zum Ventilieren hat die Bezirksregierung in den letzten 5 Jahren erteilt?

Seit dem Jahre 2013 wurde eine Ausnahme nach § 11 der 20. BImSchV erteilt.

3. Welche politischen Initiativen von Seiten der Behörde gibt es, um die fehlenden Entsorgungsanlagen einzurichten?

Im Hinblick auf die Änderung von immissionsschutzrechtlichen Regelungen, hier insbesondere der 20. BImSchV, sind mir keine Initiativen bekannt, die sich mit verbindlichen Vorgaben zur Einrichtung von Entsorgungsanlagen (Abgasreinigungsanlagen) für Binnentankschiffe befassen.

Es gibt den Beschluss vom 22. Juni 2017 (siehe Frage 5), das Entgasen von Binnentankschiffen unabhängig von den Regelungen der 20. BImSchV im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)² zu regeln. Das CDNI-Übereinkommen sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens soll auf Bund-/Länder-Ebene festgelegt werden, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können. In diesen Prozess ist unter anderem das Umweltministerium NRW eingebunden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

Inwieweit diese Regelungen nach deren Verabschiedung tatsächlich dazu führen, dass die entsprechenden Abgasreinigungsanlagen errichtet werden, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Es gibt zumindest eine private Initiative entsprechende Entsorgungsanlagen einzurichten. Die Firma GS Recycling GmbH & Co. KG beabsich-

² CDNI: Convention relative a la collecte, au Depôt et a la reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Intertieure



tigt ihren Standort am Rhein-Lippe-Hafen in Wesel auszubauen. Geplant ist eine Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen sowie zur Rückgewinnung von industriellen Wertstoffen. An dem hierfür speziell konzipierten Schiffsanleger könnten dann zwei Schiffe gleichzeitig anlegen und entgast werden. Der hierfür erforderlichen Anträge nach Wasser- und Immissionsschutzrecht werden voraussichtlich noch in der ersten Jahreshälfte 2019 gestellt.

Zur Dauer der Genehmigungsverfahren und zum möglichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage zur Reinigung und Entgasung von Güterschiffen kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

4. Ist die Bezirksregierung in Fachgesprächen zu diesem Thema eingebunden?

Siehe Frage 3

5. Wann können die Bürgerinnen und Bürger am Rheinstrom davon ausgehen, dass keine krebserregenden und mutagene Stoffe mehr freigesetzt werden. Wann wird diese Praxis beendet?

Im Hinblick auf die Anforderungen auf die Freisetzung von gefährlichen Stoffen durch Binnentankschiffe (Ventilieren) sind derzeit die Regelungen des ADN maßgebend (Antwort zu Frage 1).

Mit Beschluss vom 22. Juni 2017 - CDNI 2017-I-4 - hat die Konferenz der Vertragsparteien des CDNI bereits beschlossen, den sachlichen Anwendungsbereich auf gasförmige Rückstände flüssiger Ladungen (Dämpfe) zu erweitern und ein schrittweises Entgasungsverbot für leichtflüchtige Stoffe in der Binnenschifffahrt einzuführen. Dieser Beschluss muss von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert werden, bevor er in Kraft treten kann. In Deutschland ist das für das CDNI das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zuständig. Nach Auskunft des BMVI wird dort derzeit der Entwurf eines Ratifizierungsgesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Aufführungsgesetzes zum CDNI erarbeitet, mit dem die Bestimmungen national umgesetzt werden.



Auch über die Dauer dieses Verfahrens kann von hier aus keine Aussage getroffen werden.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gezeichnet
Dr. Axel Wolter

Anlage 4:

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zum Entgasen von Binnentankschiffen auf dem Rhein vom 24.06.2019

Vorbemerkungen:

Die Zuständigkeiten hinsichtlich des Entgasens von Binnentankschiffen auf dem Rhein sind eindeutig geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist landesweit für Erteilung von Ausnahmen vom Ventilierungsverbot nach § 11 in Verbindung mit § 5 der 20. BImSchV zuständig (Nr. 11.9 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU). Geregelt ist hier ausschließlich das Entgasen von Stoffen, die von der 20. BImSchV erfasst sind, nämlich Ottokraftstoff, Rohbenzin und Kraftstoffgemische. Die Überwachung des Ventilierungsverbots nach der 20. BImSchV obliegt der Wasserschutzpolizei (Nr. 10.14 ZustVU).

Sofern andere als die vorgenannten Stoffe entgast werden sollen, wird dies im Wesentlichen durch die Regelungen im Rahmen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)¹ geregelt. Es handelt sich hierbei um gefahrgutrechtliche Regelungen, die über die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB) verbindlich gelten. Für den Vollzug dieser Bestimmungen nach den §§ 45 der 46. Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 POG NRW sind die Wasserschutzpolizei (Polizeipräsidium Duisburg, Direktion Wasserschutzpolizei) sowie in Häfen die Hafenbehörden des Landes zuständig. Dies können Sie auch meiner Antwort vom 24.01.2019 auf Ihre Anfrage vom 20.11.2018 entnehmen. Die Einhaltung des Ventilierungsverbots sowohl nach der 20. BImSchV als auch die Anforderungen nach dem ADN werden nach Auskunft der Wasserschutzpolizei regelmäßig überwacht.

In meiner Antwort vom 24.01.2019 auf Ihre Anfrage vom 20.11.2018 habe ich auf Folgendes aufmerksam gemacht:

¹ ADN: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voies de Navigation intérieure.

Die sechs Vertragsparteien des CDNI (Luxemburg, Schweiz, Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich) haben am 22.06.2017 beschlossen, das Entgasen von Binnentankschiffen unabhängig von den Regelungen der 20. BImSchV im Rahmen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)² zu regeln. Das CDNI-Übereinkommen sieht vor, dass nach seinem Inkrafttreten das Entgasen an einer nach den innerstaatlichen Bestimmungen zugelassenen Annahmestelle zu erfolgen hat. Im Rahmen des Verfahrens zur nationalen Umsetzung des Übereinkommens soll auf Bund-/Länder-Ebene festgelegt werden, wie diese Annahmestellen gefördert, errichtet und als Abgasreinigungsanlagen betrieben werden können.

Der derzeitige Umsetzungsstand zur Ratifizierung des CDNI-Abkommens und der Umsetzung dieser Regelungen ins nationale Recht stellt sich wie folgt dar:

Federführend für das CDNI ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Von dort wurde im Juni 2019 der Entwurf des Ratifikationsgesetzes und der Referentenentwurf zum Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz (BinSchAbfÜbkAG) in die formelle Länder- und Verbändeanhörung eingebracht. Im Anschluss folgt das Bundesratsverfahren. Auf Ebene der Vertragsstaaten ist mit der Ratifizierung insgesamt frühestens Ende 2020 zu rechnen, da die Regelungen erst in Kraft treten können, wenn sie von jedem Vertragsstaat des CDNI ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt.

1. Ist der Bezirksregierung der im Anhang aufgeführte Artikel der NRZ vom 13.06.2019 „Die tägliche Umweltsünde“ bekannt? Wie beurteilt die Bezirksregierung den Sachverhalt?

Die geschilderte Problematik des Entgasens von Binnentankschiffen auf dem Rhein ist mir bekannt. Eine Beurteilung des Sachverhaltes ist ausschließlich im Hinblick auf meine Zuständigkeit im Rahmen des Vollzugs der 20. BImSchV möglich. Massive Verstöße gegen das Ventilierungsverbot nach der 20. BImSchV sind mir nicht bekannt.

² CDNI: Convention relative a la collecte, au Depôt et a la reception des dechets survenant en Navigation Rhenane et Interieure.

2. Sind der Bezirksregierung die konkreten Messergebnisse der niederländischen Behörden bekannt?

Die Messergebnisse liegen mir nicht vor. Zu den Messungen in den Niederlanden, insbesondere im Rheinabschnitt der Provinz Gelderland ist Folgendes auszuführen:

Die Provinz Gelderland hat sich aufgrund des großen öffentlichen Interesses an der derzeit geübten Praxis von Tankschiffentgasungen auf dem niederländischen Rheinabschnitt dazu entschlossen, Messungen entlang des Rheins durchzuführen. Als Messeinrichtung werden sogenannte eNoses (elektronische Nasen) eingesetzt, mit denen nach Auskunft der Provinz Gelderland keine qualitative und quantitative Bestimmung von Einzelstoffen, wie zum Beispiel dem in Rede stehenden krebserzeugenden Benzol, möglich ist. Vielmehr kann mit den Sensoren lediglich die Häufigkeit von Tankschiffentgasungen festgestellt werden.

3. Wenn ja, wie lauten diese? Kann und wird sich die Bezirksregierung mit den niederländischen Behörden in Verbindung setzen und die Messergebnisse bewerten?

Das Messnetz in den Niederlanden dient ausschließlich dazu, die Häufigkeit von Tankschiffentgasungen zu ermitteln. Eine konkrete Detektion von Einzelstoffen erfolgt nicht (Frage 2). Dies wäre aber erforderlich, um anhand von Art und Menge der emittierten Stoffe bei Tankschiffentgasungen eine valide Aussage über die möglichen Auswirkungen der Emissionen auf Mensch und Umwelt treffen zu können. Mit den erhobenen Daten zur Häufigkeit von Tankschiffentgasungen kann dies nicht beantwortet werden.

4. Welche Initiativen unternimmt die Bezirksregierung, um dem Missstand abzuhelpfen?

Wie oben bereits erwähnt ist mein Haus ausschließlich für Erteilung der Ausnahme vom Ventilierungsverbot nach § 11 in Verbindung mit § 5 der 20. BImSchV zuständig; die Überwachung des Ventilierungsverbots nach der 20. BImSchV sowie der ADN-Regelungen auf Wasserstraßen obliegt der Wasserschutzpolizei.

Massive Verstöße gegen das Ventilierungsverbot sind mir nicht bekannt. Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf besteht keine Veranlassung, die derzeitigen Zuständigkeiten in Frage zu stellen oder – wie in dem durch die Landesfraktion Ihrer Partei am 12.02.2019 eingebrachten Antrag „Verbot der Entgasung von Tankschiffen endlich umweltfreundlich umsetzen!“ (Drucksache 17/5052) gefordert – die Bezirksregierungen stärker in die Kontrolle einer umweltgerechten Entgasung von Tankschiffen einzubinden.

Das Initiativrecht, Abhilfemaßnahmen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen zu ergreifen, liegt bei der Landesregierung NRW bzw. dem Bund. An dieser Stelle sei auf das oben erwähnte CDNI-Abkommen hingewiesen, welches ein weitergehendes Ventilierungsverbot mit sich bringen wird. Die Ratifizierung des CDNI-Abkommens wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erheblich zum Schutz von Mensch und Umwelt beitragen.

5. Hält die Behörde die Installierung eines Netzes von Messsystemen (eNoses) analog zu den Niederlanden für sinnvoll? Wer sollte dieses Messsystem finanzieren und unterhalten?

Das Verbot von Tankschiffentgasungen ist in den Niederlanden nach Auskunft der Provinz Gelderland nicht einheitlich geregelt. Insbesondere existiert in den Niederlanden keine mit dem Ventilierungsverbot für Ottokraftstoff, Rohbenzin und Kraftstoffgemische vergleichbare Regelung. Vor dem Hintergrund, dass die angestrebte europäische Lösung des Problems – Ratifizierung des CDNI durch die Mitgliedsstaaten – zu lange dauert, haben einige niederländische Provinzen, so auch die Provinz Gelderland im Jahr 2017, das Entgasen von Benzol und benzolhaltigen Stoffen auf Provinzebene verboten. Zudem hat die Provinz Gelderland auf dem niederländischen Rheinabschnitt ein eigenes Messnetz (eNoses) installiert, mit dem die Häufigkeit von Tankschiffentgasungen erhoben wird (siehe Frage 2).

In Nordrhein-Westfalen müsste ein vergleichbares Messnetz über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinaus auf dem gesamten nordrhein-westfälischen Rheinabschnitt installiert werden. Ob dies sinnvoll ist, müsste durch das Landesumweltministerium und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) beurteilt werden, da das Land bereits Messstellen zur Überwachung der Luftqualität unterhält.

Mit dem zu Frage 4 bereits erwähnten Antrag der Landtagsfraktion Ihrer Partei vom 12.02.2019 „Verbot der Entgasung von Tankschiffen endlich umweltfreundlich umsetzen!“ (Drucksache 17/5052) wird unter anderem die Errichtung von Luftmessstationen entlang der Hauptwasserstraßen gefordert, um auch hier eine kontinuierliche Schadstoffmessung vorzunehmen. Diesen Antrag hat der Landtag in seiner Sitzung am 26.07.2019 auf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Drucksache 17/6374) abgelehnt.

Die Landesregierung NRW strebt nach meinem Kenntnisstand keine Regelung auf Landesebene an, sondern sieht die Problemlösung hinsichtlich der Tankschiffentgasungen in der Ratifizierung des CDNI-Abkommens und der Umsetzung dieser Regelungen in nationales Recht.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Errichtung eines Messnetzes entlang des nordrhein-westfälischen Rheinabschnitts und dessen Finanzierung zurzeit nicht.

6. Wie könnte ein optimales Messsystem aussehen? Welche Unterstützung kann die Bezirksregierung den Anliegergemeinden des Rheins zur Installierung dieses (oder eines eigenen) Messsystem entlang geben.

Siehe Frage 5.